

WA	0
Z IV mit AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe	SATZUNGSTEXT

MI	0
Z IV mit AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	1,1
AUSNAHME siehe	SATZUNGSTEXT

WR	0
Z I o. AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe	SATZUNGSTEXT

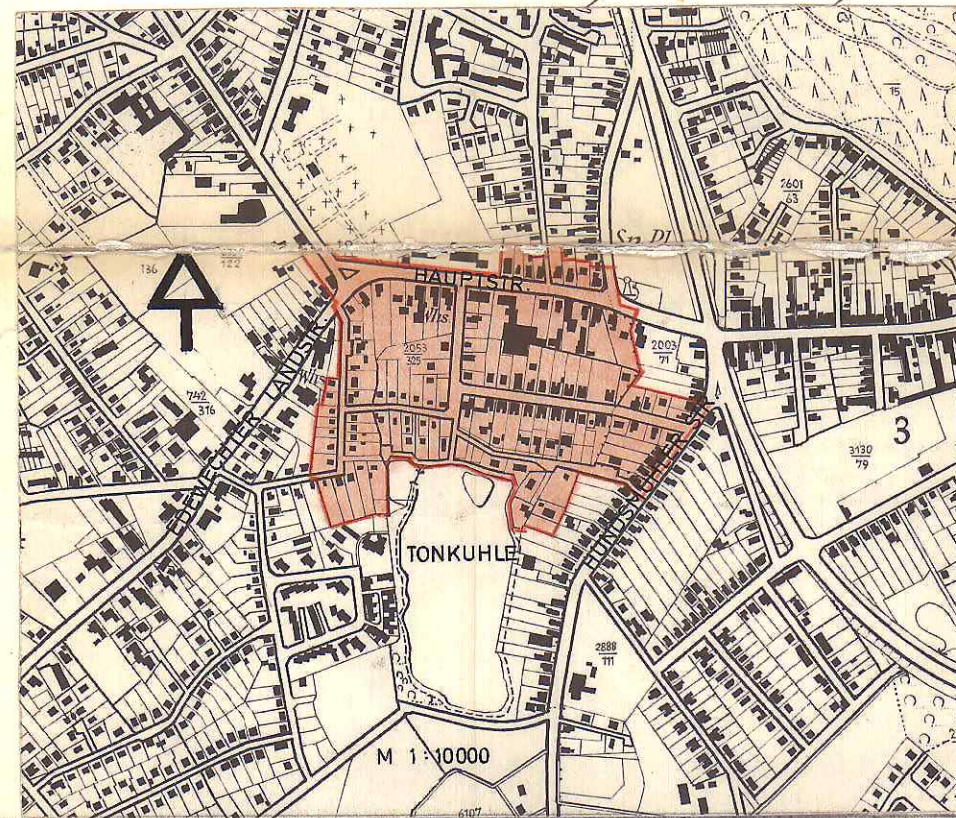
WR	0
Z I o. AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	0,5
AUSNAHME siehe	SATZUNGSTEXT

WR	0
Z III o. AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	1,0
AUSNAHME siehe	SATZUNGSTEXT

WR	0
Z II o. AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe	SATZUNGSTEXT

WA	0
Z III o. AUSNAHME	
GRZ	1,0
GFZ	1,0
AUSNAHME siehe	SATZUNGSTEXT

MI	0
Z IV mit AUSNAHME	
GRZ	0,4
GFZ	1,1
AUSNAHME siehe	SATZUNGSTEXT



PLANZEICHENERKLÄRUNG
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGBIET
- MD DORFGEMEINSCHAFTS-
GEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAU GRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE
BAULICHE ANLAGEN (DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN)
- BAU GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEIN-
BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER
BAU-ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.
- SCHULE

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
● VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z I, Z II, Z III, Z IV
ZAHL DER VOLLESGESOSSE
ALS HOCHSTGRENZE
ZWIWISCHEN
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL
(DEZIMALZAHL)
- BMZ 30
OFFENE BAUWEISE
HAUPTGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50M SIND ZULÄSSIG
IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAU-
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- BAU GRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE
BAULICHE ANLAGEN (DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN)
- BAU GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEIN-
BEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER
BAU-ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE
z.B.
SPIELPLATZ
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICH
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN
z.B. WANDERWEGE, RAD- u. FUSSWEGE
FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN
VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEM.- u. PRIVAT- u. LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGNUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE
ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
TRAFOP
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG
VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN
MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
PUMPWERK
- HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES
SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES
NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVERFAHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES
SCHMUTZWASSERS (MISCHERFAHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES
NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE
DEM NATUR- UND LANDSCHAFTS-
SCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN
ÜBER ART DES SCHUTZES
z.B.
- NATURSCHUTZ
- LANDSCHAFTS-
SCHUTZ
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT
WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
BZW. PLANUNGEN
- WASSERSCHUTZ-
GEBIET
- QUELLENSCHUTZ-
GEBIET
- ÜBERSCHWEM-
MUNGS-
GEBIET
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER:
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN
FESTSETZUNGEN UND
PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR
DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENAN-
LIEGENDE BÄUEN UND BE-
PFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG
SOWIE SIE DIE SICHT BEINGEN
UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT
BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 368 PLAN DER SATZUNG
M. 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegen-
schaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen
sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN
UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BLEIBENDEN GRUNDSTÜCK-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
(NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)
KATASTERAMT OLDENBURG (OLD) 1973
OLDENBURG, DEN ... 7. 5. 1973

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLD) AUFGESTELLT
LEIT. BAUDIREKTOR
BEARBEITET: ROH.
GEZEICHNET:
6. 10. 1970 G.U.
SIEHE S. 11, 11, 12, 13
GEPRÜFT:
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLD) HAT AM ... 7. 5. 1973 ...
DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN
BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM ... 7. 5. 1973 ...
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BLEIBENDEN GRUNDSTÜCK-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
(NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)
KATASTERAMT OLDENBURG (OLD) 1973
OLDENBURG, DEN ... 7. 5. 1973

STADT OLDENBURG (OLD)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN ... 5. 11. 1973 ...
(DATUM DES RATS BESCHLUSSES)

GENEHMIGUNGSVERMERK DER
HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1970 (BUNDT. G. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM ... 20. 8. 74
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIKS OLDENBURG
20. 8. 74
Oldenburg, den ...

IM AUFGTRAG:
STADT OLDENBURG (OLD)
DER OBERSTADTDIREKTOR
RECHTSVERBÄNDLICH AB:
M. 4. 74
OLDENBURG, DEN ...